



INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2020.
Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 außer Kraft

210

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020, GV. NRW. 2020 S. 978, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 16. Oktober 2020 zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020, GV. NRW. 2020 S. 978a, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 6. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit wird gemäß § 15a Absatz 4 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für das Stadtgebiet Hagen die Gefährdungsstufe 2 festgestellt.
 2. Im nachfolgend genannten Bereich der Hagener Innenstadt sind Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet:
 Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)
 Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße
 Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße
 Fußgängerzone Innenstadt:
 - Mittelstraße
 - Friedrich-Ebert-Platz
 - Elberfelderstraße von Marien- bis Konkordiastraße
 - Marienstraße
 - Rathauspassage
 - Goldbergstraße: von Hoch- bis Elberfelderstraße
 - Kampfstraße: von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
 - Spinnigasse
 - Hohenzollernstraße
 - Adolf-Nassau-Platz
 - Volkspark
 - Körnerstraße von Sparkassen-Karree bis Friedrich-Ebert-Platz
 - Badstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Holzmüllerstraße
 - Rathausstraße vom Friedrich-Ebert-Platz bis Potthofstraße
 - Dahlenkampstraße
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
3. Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal an Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I und II sowie an den Berufskollegs, besteht eine Maskenpflicht auch bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann.
 4. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
 5. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG
- §§ 13, 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020, GV. NRW. 2020 S. 978, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 16. Oktober 2020 zur Änderung der Coronaschutzverordnung, GV. NRW. 2020, S. 978a
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine sich deutlich verschärfende Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern ist in Hagen seit mehr als einer Woche überschritten. Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen liegen nach bisherigen Erkenntnissen zurzeit in Schulen, Kitas, bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen.

Aufgrund von § 15a Absatz 2 Satz 2 der CoronaSchVO in der Fassung vom 16.10.2020 stellt die kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest, wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50 liegt.

Diese Feststellung hat nach der CoronaSchVO unmittelbar zur Folge, dass abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 besteht, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator oder Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen. Auch kann, abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, „ 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 CoronaSchVO das Erfordernis eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de

veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Eine weitere unmittelbare Einschränkung besteht darin, dass Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig sind, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b vorgelegt wurde. Auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig. Des Weiteren ist der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr unzulässig. Außerdem dürfen an privaten Festen mit vornehmlich geselligem Charakter abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 CoronaSchVO nur noch höchstens 10 Personen teilnehmen. Die zulässige Gruppengröße beträgt abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 maximal 5 Personen.

Die Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie der Berufskollegs, auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt weiterhin, auch wenn die vorliegende Allgemeinverfügung eine entsprechende Anordnung nicht mehr enthält. Mit Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der ab dem 26. Oktober geltenden Fassung ist die Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) entfallen, wonach die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 5 nicht gilt, während sie im Unterrichtsraum auf ihren Sitzplätzen sitzen. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufen gilt ebenfalls eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, so lange sie sich nicht im Klassenverbund im Unterrichtsraum aufhalten.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus bei privaten Feiern und in Schulen bzw. Kitas, aber auch beim sonstigen Zusammentreffen vieler Menschen verbreitet wurde.

Der wesentliche Teil der in Hagen nunmehr zu beachtenden Regelungen ergibt sich nach Feststellung der Gefährdungsstufe 2 unmittelbar aus der CoronaSchVO.

Die weiter getroffenen Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer zunehmend unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffenen Maßnahmen zielen auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den innerstädtischen Fußgängerzonen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in stark frequentierten Bereichen u.a. der Innenstädte zu Ansteckungen gekommen ist.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Anderenfalls bliebe nur noch der sogenannte Shutdown.

Gegenüber dem bei einem Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden Shutdown stellen die angeordneten Maßnahmen ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar, da im Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 23.10.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

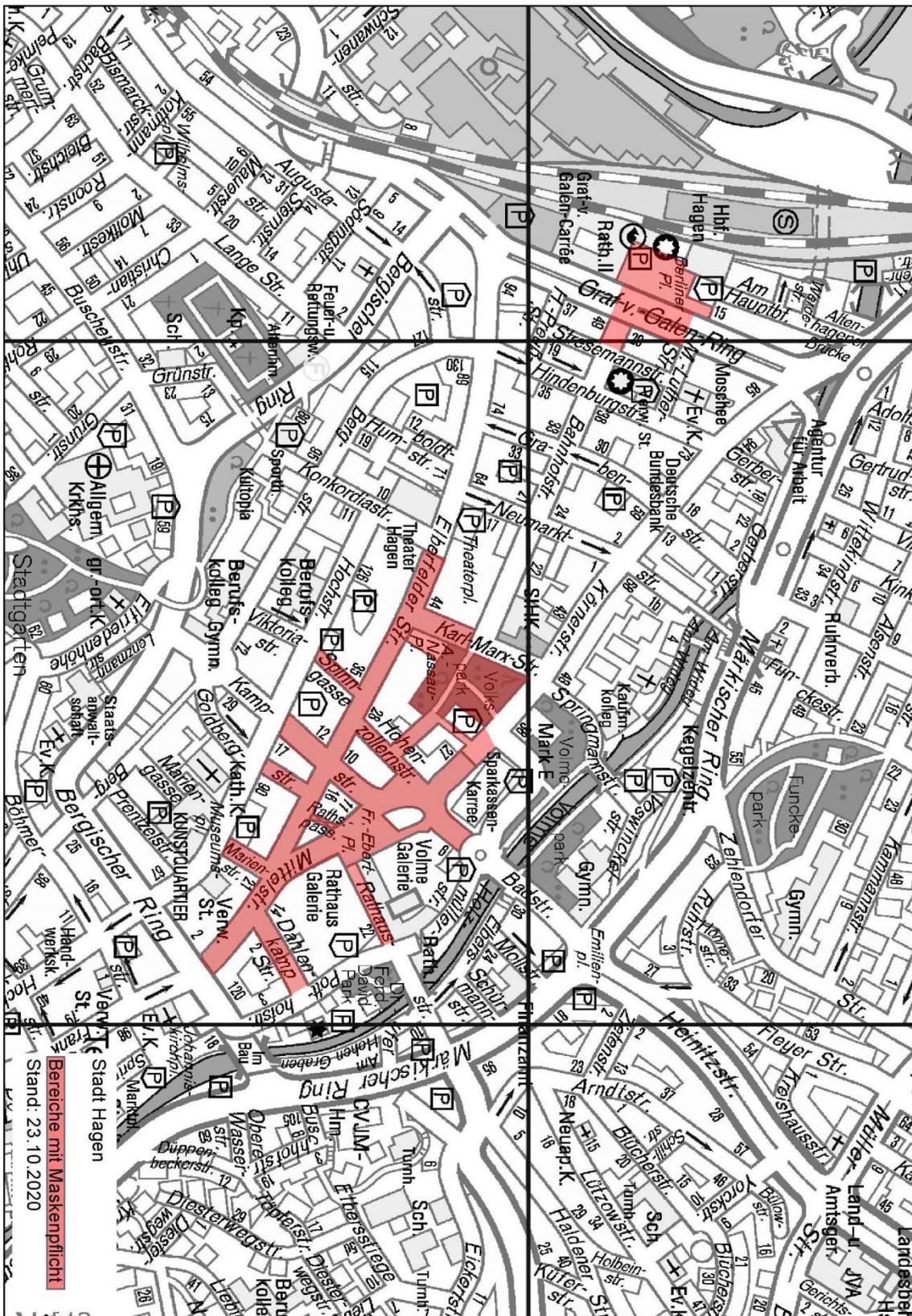
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de